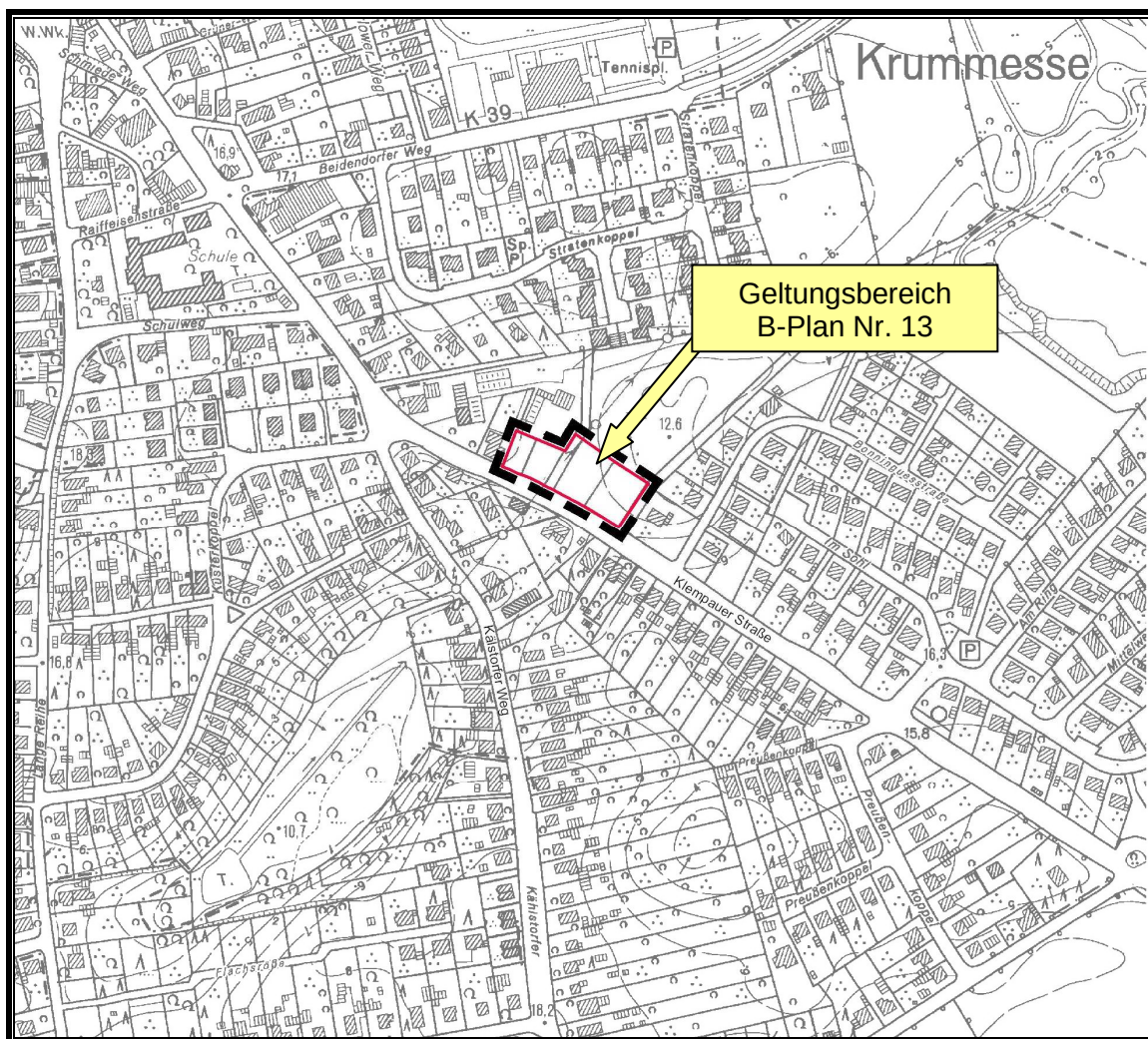


Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Krummesse für den Bereich nordöstlich der Klempauer Straße, nordwestlich der Bebauung Bonninguesstraße (jetzige Gärtnerei Macke) in einem Streifen von ca. 50 m zur Klempauer Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummesse hat in ihrer Sitzung am 26.01.2011 in Abänderung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 für den Bereich nordöstlich der Klempauer Straße, nordwestlich der Bebauung Bonninguesstraße (jetzige Gärtnerei Macke) in einem Streifen von ca. 50 m zur Klempauer Straße als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) aufzustellen. Wesentliches Planungsziel ist die Förderung der Innenentwicklung durch Nachverdichtung einer innergemeindlichen Grundstücksfläche. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geltungsbereich:



Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; stattdessen kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.01.2011 beschlossenen und zur Auslegung bestimmten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 für den Bereich nordöstlich der Klempauer Straße, nordwestlich der Bebauung Bonninguesstraße (jetzige Gärtnerei Macke) in einem Streifen von ca. 50 m zur Klempauer Straße sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom **21.02.2011** bis zum **21.03.2011** bei der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Berkenthin, 31.01.2011

**Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher**